



## Landesgesetzentwurf xx/2015 Recht auf Mehrsprachlichkeit im Bildungssystem des Landes

### Artikel 1

(Recht auf Mutter- und Mehrsprachlichkeit im deutsch- und italienischsprachigen Bildungssystem des Landes)

1. In den Kindergärten, den Schulen der Unterstufe, den Schulen der Oberstufe und den Schulen der Berufsbildung mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache gilt das Recht auf Bildung in den Muttersprachen Deutsch beziehungsweise Italienisch und das Recht auf mehrsprachliche Bildung.
2. Unter „mehrsprachlich“ ist im Sinne dieses Gesetzes die Gruppen- und Klassenzusammensetzung aus Kindern und Jugendlichen deutscher bzw. italienischer Muttersprache sowie die Unterweisung bzw. der Unterricht in den Muttersprachen Deutsch und Italienisch gemeint. In den Klassen mit mehrsprachlichem Schwerpunkt wird rund die Hälfte der Unterrichtszeit in der primären Schulsprache unterrichtet, die restliche Zeit in der Zweitsprache und, falls vorgesehen, in der Fremdsprache bzw. den Fremdsprachen.

### Artikel 2

(Mehrsprachlichkeit im Kindergarten)

1. In Artikel 6 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 wird folgender Absatz 13 eingefügt:  
„(13) Eine mehrsprachliche Abteilung wird als Zusatzangebot in jenen Kindergärten eingerichtet, in denen die Anzahl der eingeschriebenen Kinder für die Errichtung von mehreren Abteilungen ausreicht und wenn mindestens 14 Einschreibungen für die mehrsprachliche Abteilung vorliegen. Die Einschreibung in Abteilungen, in denen die Unterweisung nach dem muttersprachlichen Prinzip laut Art. 19 des Autonomiestatuts erfolgt, muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. Das Personal für die mehrsprachlichen Abteilungen setzt sich aus beiden Sprachgruppen zusammen. Entsprechend wird im Fall der Einrichtung von mehrsprachlichen Abteilungen das Plansoll rechtzeitig angepasst und entsprechendes Personal der jeweils anderen Sprachgruppe von den Schulämtern zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote für das Personal in mehrsprachlichen Abteilungen werden auf Landesebene vorgesehen.“

### Artikel 3

(Mehrsprachlichkeit in der Unterstufe)

1. In Artikel 14 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) Eine mehrsprachliche Klasse wird dann errichtet, wenn die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang an dieser Schulstelle für die Errichtung von Parallelklassen ausreicht und mindestens 15 Einschreibungen für diese Klasse vorliegen. Aufgrund eines entsprechenden Konzeptes der Schule können mehrsprachliche Klassen auch altersdurchmischte errichtet werden, wenn sie mindestens 15 Schülerinnen oder Schüler umfassen. Die Einschreibung in Klassen, in denen der Unterricht nach dem muttersprachlichen Prinzip laut Art. 19 des Autonomiestatuts erteilt wird, muss an jedem Schulstandort in jedem Fall gewährleistet bleiben. Das Personal für die mehrsprachlichen Klassen setzt sich aus beiden Sprachgruppen zusammen. Entsprechend wird im Fall der Einrichtung von mehrsprachlichen Abteilungen das Plansoll rechtzeitig angepasst und entsprechendes Personal der jeweils anderen Sprachgruppe von den Schulämtern zur Verfügung gestellt. Die Schulämter legen fest, wie der Wechsel der Fachsprachen nach Schulstufen bzw. innerhalb derselben geregelt wird. Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote für das Personal in mehrsprachlichen Abteilungen werden auf Landesebene vorgesehen.“
2. In Artikel 19 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) In den Bewertungsbögen der Schülerinnen und Schüler der mehrsprachlichen Klassen wird angeführt, in welcher Unterrichtssprache der Unterricht in den einzelnen Fächern im jeweiligen Schuljahr erfolgt ist.“
3. In Artikel 20 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
 „(7) In den Bewertungsbögen der Schülerinnen und Schüler der mehrsprachlichen Klassen wird angeführt, in welcher Unterrichtssprache der Unterricht in den einzelnen Fächern im jeweiligen Schuljahr erfolgt ist.“

#### Artikel 4 (Mehrsprachlichkeit in der Oberstufe)

1. Im Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11 wird folgender Artikel 1-bis eingefügt:  
 „Artikel 1-bis
  - (1) Ein mehrsprachlicher Schwerpunkt wird als Zusatzangebot in jenen Gymnasien, Fachoberschulen und Landesberufsschulen eingerichtet, in denen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang für die Errichtung von Parallelklassen ausreicht und wenn mindestens 15 Einschreibungen für diese Klasse vorliegen.
  - (2) Die Möglichkeit, einen mehrsprachlichen Schwerpunkt in einem Gymnasium oder einer Fachoberschule einzurichten, besteht unabhängig von den an den Schulen jeweils vertieften Fachrichtungen und kann, wenn das Schulkonzept dies vorsieht und die Mindestanzahl an Einschreibungen erreicht wird, auch einzelne Module umfassen.
  - (3) Die Einschreibung in Klassen, in denen der Unterricht nach dem muttersprachlichen Prinzip laut Art. 19 des Autonomiestatuts erteilt wird, muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.
  - (4) Das Personal für die mehrsprachlichen Klassen setzt sich aus beiden Sprachgruppen zusammen. Entsprechend wird im Fall der Einrichtung von mehrsprachlichen Abteilungen das Plansoll rechtzeitig angepasst und entsprechendes Personal der jeweils anderen Sprachgruppe von den Schulämtern zur Verfügung gestellt. Die Schulämter legen fest, wie der Wechsel der Fachsprachen nach Schulstufen bzw. innerhalb derselben geregelt wird. Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote für das Personal in mehrsprachlichen Abteilungen werden auf Landesebene vorgesehen.“
2. Im Artikel 12 des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Bewertungsbögen der Schülerinnen und Schüler der mehrsprachlichen Klassen wird angeführt, in welcher Unterrichtssprache der Unterricht in den einzelnen Fächern im jeweiligen Schuljahr erfolgt ist.“

#### Artikel 5 (Finanzbestimmungen)

1. Das gegenständliche Gesetz bringt keine neuen oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 mit sich.

#### Art. 6 (Inkrafttreten)

1. Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Südtirol in Kraft.

Gez. Landtagsabgeordnete

Brigitte Foppa

Hans Heiss

Riccardo Dello Sbarba